

Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 26. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2323), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1122), sowie nach § 66 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1995 (GS M-V Gl. Nr. 219) und nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.1995, und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Klinikgebiet/Kastanienallee", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den Nebenbestimmungen Textlichen Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung Teil B, erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE (Unzutreffendes ist zu streichen)

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.11.1995.
2. Die Ortliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 22.11.1995 bis zum 28.11.1995 erfolgt.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO ist am 22.11.1995 durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 22.11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat am 22.11.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 22.11.1995 bis zum 28.11.1995 ausliegen.
7. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen am 20.12.1995 wird als richtig bestätigt.
8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.11.1995 geprüft.
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauO durchgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

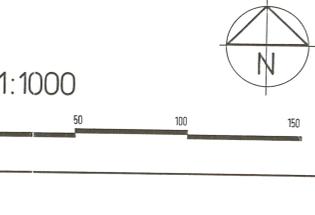
erfüllt, wenn keine Änderungen erfolgen

Neustrelitz, den 20 Februar 1995
(Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

- 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung wurde am 23.01.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde vom 23.01.1990 bestätigt.
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Stadtvertretung vom 23.01.1990 erfüllt.
13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, wird hiermit ausgesetzt.
14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.01.1990 in Kraft getreten.

Feldberg, den 23.01.1990
(Siegelabdruck)
Der Bürgermeister

STADT FELDBERG LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ
BEBAUUNGSPLAN NR.6
"KLINIKGEBIET/KASTANIENALLEE" TEIL A
MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
Gültig: BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990



Genz & Trzebiatowski
Vermessungsbüro
17308 Pasewalk
Gartenstraße 9
Tel. Fax: 0379/173081
Bismarckstraße 29
Tel.: 4370161

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
Mie(e) eingeschränktes Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
SON(1) sonstiges Sondergebiet (1) gem. § 11 BauNVO
SON(2) sonstiges Sondergebiet (2) gem. § 11 BauNVO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
G3 Grundflächenzahl
G6 Geschosflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
II\* Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Höchstgrenze mit Ausnahme für Dachgeschosse
3. BAUWEISE, STELLUNGEN, BAUGRANZEN
0 offene Bauweise
A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Q nur Einzelhäuser zulässig
Q abweichende Bauweise
Baugrenze
4. VERKEHRSPFLÄCHEN
A1 Straßenverkehrsfläche
A2 Straßenbegrenzungsfläche
A3 Fußwege, öffentlich
A4 Fußwege, nachrichtlich
5. FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL, FÜR DIE BESITZUNG VON ANWASSER
AW Wasserpumpe
6. GRÜNLÄCHEN
Grünfläche öffentliche Grünfläche
Grünfläche Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen
7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE BEWÄHRUNG DER WASSERLEITUNGS
W Wasserflächen
8. PFLANZEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ
9. GESTALTERISCHE PLANZEICHNER
gD Dachform: geneigtes Dach
gB Dachneigungsbereich
10. SONSTIGE PLANZEICHNER
Sichtfeld
Umgrenzung von Flächen bei der Bebauung
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Gewässerschutzstreifen
Maßpunkte
Bodenmol
11. PLANZEICHNERKLÄRUNG
1. PLANZEICHNERKLÄRUNG
2. PLANZEICHNERKLÄRUNG
3. PLANZEICHNERKLÄRUNG
4. PLANZEICHNERKLÄRUNG
5. PLANZEICHNERKLÄRUNG
6. PLANZEICHNERKLÄRUNG
7. PLANZEICHNERKLÄRUNG
8. PLANZEICHNERKLÄRUNG
9. PLANZEICHNERKLÄRUNG
10. PLANZEICHNERKLÄRUNG

10. SONSTIGE PLANZEICHNER

- Aufgabe der Ackernutzung
- Aufgabe von Wiesengebieten
- Aufgabe von Grün- und Baumgruppen
- Freilegung eines Grabenabschnittes
- Die räumliche Anordnung der Gehölzplantagen ist gemäß der Anordnung in der Anlage II des Grünordnungsplanes
- Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauO)
- Der in Plan gekennzeichnete Bereich in östlichen Planungsbereich wird als öffentliche Grünfläche (Park) festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauO)
- Bei der gestalterischen Entwicklung des Parkgeländes sind die im Grünordnungsplan genannten Gestaltungsansätze zu berücksichtigen (siehe Teil C der Satzung)
2. ÖSTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG
a) Firstrichtung: Die Firstrichtung des Hauptbaukörpers ist jeweils der längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen.
b) Dachaufbauten- und einschnitte: Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte sind bis 1/3 der Traufhöhe der entsprechenden Gebäusseite zulässig, wenn die Dachneigung über 40 Grad ist. Die Dachaufbauten und -einschnitte müssen mindestens 1,50 m vom Übergang bzw. Walzgrat einhalten. Die senkrecht gemessene Höhe darf nicht mehr als 1,50 m über Oberkante Dachahn betragen.
c) Dachformen: geneigtes Dach: Zulässig sind Hauptbaukörper nur geneigte Dächer, die zumindest an den Gebäusängsseiten traufseitig sind.
d) Eingetragene Dachneigungsbereiche: Dachform von Hauptbaukörper muss in ihrer Hauptachse den Neigungen innerhalb des eingetragenen Bereiches entsprechen.
e) Oberflächige Flüssiggestank- und Öltank außerhalb fester Gebäude sind durch dichte Hecken abzugrenzen bzw. soweit sicherheitsrelevant als kleine, leichte Nebengebäude in Holz- oder Ziegelbauweise zu bauen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Teil B

- 1. PLANZEICHNERKLÄRUNG
2. PLANZEICHNERKLÄRUNG
3. PLANZEICHNERKLÄRUNG
4. PLANZEICHNERKLÄRUNG
5. PLANZEICHNERKLÄRUNG
6. PLANZEICHNERKLÄRUNG
7. PLANZEICHNERKLÄRUNG
8. PLANZEICHNERKLÄRUNG
9. PLANZEICHNERKLÄRUNG
10. PLANZEICHNERKLÄRUNG
11. PLANZEICHNERKLÄRUNG
12. PLANZEICHNERKLÄRUNG
13. PLANZEICHNERKLÄRUNG
14. PLANZEICHNERKLÄRUNG
15. PLANZEICHNERKLÄRUNG
16. PLANZEICHNERKLÄRUNG
17. PLANZEICHNERKLÄRUNG
18. PLANZEICHNERKLÄRUNG
19. PLANZEICHNERKLÄRUNG
20. PLANZEICHNERKLÄRUNG
21. PLANZEICHNERKLÄRUNG
22. PLANZEICHNERKLÄRUNG
23. PLANZEICHNERKLÄRUNG
24. PLANZEICHNERKLÄRUNG
25. PLANZEICHNERKLÄRUNG
26. PLANZEICHNERKLÄRUNG
27. PLANZEICHNERKLÄRUNG
28. PLANZEICHNERKLÄRUNG
29. PLANZEICHNERKLÄRUNG
30. PLANZEICHNERKLÄRUNG
31. PLANZEICHNERKLÄRUNG
32. PLANZEICHNERKLÄRUNG
33. PLANZEICHNERKLÄRUNG
34. PLANZEICHNERKLÄRUNG
35. PLANZEICHNERKLÄRUNG
36. PLANZEICHNERKLÄRUNG
37. PLANZEICHNERKLÄRUNG
38. PLANZEICHNERKLÄRUNG
39. PLANZEICHNERKLÄRUNG
40. PLANZEICHNERKLÄRUNG
41. PLANZEICHNERKLÄRUNG
42. PLANZEICHNERKLÄRUNG
43. PLANZEICHNERKLÄRUNG
44. PLANZEICHNERKLÄRUNG
45. PLANZEICHNERKLÄRUNG
46. PLANZEICHNERKLÄRUNG
47. PLANZEICHNERKLÄRUNG
48. PLANZEICHNERKLÄRUNG
49. PLANZEICHNERKLÄRUNG
50. PLANZEICHNERKLÄRUNG

STADT FELDBERG LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ

Übersichtspl. M.1:1000
BEBAUUNGSPLAN NR.6
"KLINIKGEBIET/KASTANIENALLEE"
MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
Plan Nr.5 Satzungsanträge/Genehmigung
Ingenieurbüro
betnorp & tovar

Administrative information including map scale, plan number, and engineering details.



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baunetzesbuches (BaunB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2293), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 21.09.1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. I. S. 885, 1122) und des § 83 Bauordnung (BaO) vom 20.07.1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 529)

haben die Stadtverordneten der Stadt Feldberg diesen Bebauungsplan Nr. 6 "Klinkgebiet/Kastanienallee", bestehend aus der Planzeichnung und dem nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung" als Satzung beschlossen.

Feldberg, ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Klinkgebiet/Kastanienallee" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauB am ..... ortsbekannt gemacht

Die Planungsmitteilung und Anfrage gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauVO an die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde erfolgte über den Landkreis in Form ..... Die Landesplanische Stellungnahme vom ..... ergab keine wesentlichen Widersprüche/Anregungen/Bedenken zur Planungskonzeption. In der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Feldberg am ..... wurde den Einwendungen der Raumordnung und Landesplanung stattgegeben/teilweise stattgegeben/nicht stattgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (Unterrichtung und Erörterung) nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauB am ..... in Form einer ..... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauB, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauB und die Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde ist vom ..... bis ..... in Form einer ..... erfolgt.

Die Stadtverordneten der Stadt Feldberg haben in der Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie den baugestalterischen Festsetzungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden unter Hinweis auf die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen, am ..... ortsbekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. baugestalterischer Festsetzungen und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauB öffentlich ausgelegt.

Die Stadtverordneten der Stadt Feldberg haben auf Grund von Bedenken und Anregungen in Sitzung am ..... des geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gem. § 3 Abs. 3 BauB eine begrenzte erneute Offenlegung/eine eingeschränkte Beteiligung beschlossen.

Die begrenzte Offenlegung wurde am ..... ortsbekannt gemacht und vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauB durchgeführt. Den Beteiligten wurde gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauB durch Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Die Stadtverordneten der Stadt Feldberg haben den Bebauungsplan einschl. baugestalterischer Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauB der in Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit gestalterischen Festsetzungen ist gem. § 11 Abs. 2 BauB dem Ministerium für ..... zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Bebauungsplan mit gestalterischen Festsetzungen ist gem. § 11 Abs. 1 BauB i. V. m. § 4 Abs. 2 u. 4 BauB mit Verfügung vom ..... (Az. ....) genehmigt worden.

Die Mitteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauB am ..... im Amtsblatt für den Kreis Neustrelitz bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- und Fortbewegungsregeln nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauB nicht schriftlich geltend gemacht worden.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Die gemäß § 83 der Bauordnung (BaO) für die Länder Mecklenburg-Vorpommern nachstehenden Bauvorschriften über die Gestaltung sind mit diesem Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Feldberg, ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Klinkgebiet/Kastanienallee" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauB am ..... ortsbekannt gemacht

STADT FELDBERG KREIS MECKLENBURG-NEUSTRELITZ BEBAUUNGSPLAN NR.6 "KLINIKGEBIET/KASTANIENALLEE" MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

Gültig: BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990



Information block containing: Vermessungsbüro (Gentz & Trzebiatowski), Lage- und Höhenplan, Vorabinformation (Feldberg Kastanienallee Anschlußmessung), and a scale bar (M. 1:1000).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
MI(e) eingeschränktes Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
MK(e) eingeschränktes Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
SO(1) sonstiges Sondergebiet (1) gem. § 11 BauNVO
SO(2) sonstiges Sondergebiet (2) gem. § 11 BauNVO

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauB, § 16 BauNVO)
G3 Grundflächenzahl
G5 Geschoßflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
I\* Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, Höchstgrenze sind Läden sowie für Dachgeschöb
Fmax maximale Firsthöhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 2 BauB

- 3. BAUWEISE, STELLUNGEN, BAUGRENZEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauB, §§ 22 und 23 BauNVO)
O offene Bauweise
offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
abweichende Bauweise
Baugrenze
Stellung baulicher Anlagen

- 4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauB)
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Fußwege, öffentlich
Fußwege, nachrichtlich (s. Grundrungsplan)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsberuhigung

- 5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauB)
Abwasserpumpstation
Flächen für Ver- und Entsorgung

- 6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB)
Öffentliche Grünfläche
Grünanlage
Spielplatz (öffentlich)

- 7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEM HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauB)
Wasserflächen
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

- 8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
Bindung für die Erhaltung der eingetragenen Bäume
Anpflanzen von Bäumen/Baumgruppen

- 9. GESTALTERISCHE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 4 BauB i. V. m. § 83 Abs. 4 BauO)
gb Dachform: geneigtes Dach
15-35\* Dachneigungsbereich
10. SONSTIGE PLANZEICHEN
Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Leitungsrecht
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Gewässerschutzstreifen

- 11. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
a) Allgemeines Wohngebiet (WA)
b) Eingeschränktes Mischgebiet (MI(e))
c) Eingeschränktes Kerngebiet (MK(e))
d) Sonstiges Sondergebiet (SO (1))
e) Eingeschränktes Kerngebiet (MK(e))
f) Zahl der Vollgeschosse: Ausnahmen
g) Firsthöhe
h) Regenwasser auf den Grundstücken
i) Abweichende Bauweise
j) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
k) Allgemeine Pflanzfestsetzung
l) Auf den geplanten Stellplatzanlagen
m) Entlang der Straße "Kastanienallee"
n) Der in Plan gekennzeichnete Bereich in westlichen Planungsgebiet
o) Die innerhalb der Flächen liegenden und derzeit ackerbaulich genutzten Parzellen
p) Aufgabe der Ackernutzung
q) Entwicklung von Wiesenbereichen
r) Anlage von Gehölz- und Baumgruppen
s) Freilegung eines Grabenschnittes
t) Die räumliche Anordnung der Gehölzplantzen
u) Der in Plan gekennzeichnete Bereich in östlichen Planungsgebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:
1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
a) Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO:
b) Eingeschränktes Mischgebiet (MI(e)) gem. § 6 BauNVO:
c) Eingeschränktes Kerngebiet (MK(e)) gem. § 7 BauNVO:
d) Sonstiges Sondergebiet (SO (1)) gem. § 11 BauNVO - Kurgelbiet -
e) Eingeschränktes Kerngebiet (MK(e)) gem. § 7 BauNVO:
f) Zahl der Vollgeschosse: Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauB
g) Firsthöhe:
h) Regenwasser auf den Grundstücken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB:
i) Abweichende Bauweise (a):
j) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (A1):
k) Allgemeine Pflanzfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB:
l) Auf den geplanten Stellplatzanlagen ist für jeweils 4 oberirdische Stellplätze ein Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und dauerhaft zu pflanzen.
m) Entlang der Straße "Kastanienallee" ist eine Baumallee aus hochstämmigen Kastanien anzupflanzen und dauerhaft zu pflanzen.
n) Der in Plan gekennzeichnete Bereich in westlichen Planungsgebiet wird als öffentliche Grünfläche (Feuchtwiesenspark) festgesetzt und dient vorrangig der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Verwirklichung der Ziele der Sicherung und Entwicklung flächenhafter Biotopie (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB).
o) Die innerhalb der Flächen liegenden und derzeit ackerbaulich genutzten Parzellen sind umzugestalten und die Maßnahmen dauerhaft zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauB).
p) Aufgabe der Ackernutzung
q) Entwicklung von Wiesenbereichen
r) Anlage von Gehölz- und Baumgruppen
s) Freilegung eines Grabenschnittes
t) Die räumliche Anordnung der Gehölzplantzen ist gemäß der Darstellung in Plan vorzunehmen.
u) Der in Plan gekennzeichnete Bereich in östlichen Planungsgebiet wird als öffentliche Grünfläche (Kurpark) festgesetzt

- 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (gem. § 9 Abs. 4 BauB i.V.m. § 83 BauO)
a) Firstrichtung:
b) Dachaufbauten- und einschnitte:
c) Dachformen: geneigtes Dach:
d) Eingetragene Dachneigungsbereiche:
e) Oberirdische Flüssiggastanks und Öltanks außerhalb fester Gebäude sind durch dichte Hecken abzufassen bzw. - soweit sicherheitsrechtlich möglich - als kleine, leichte Nebengebäude in Holz- oder Ziegelaufweise zu bauen.

HINWEISE

1. Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich.
2. Laut Flächennutzungsplan liegt ein Teil des Plangebietes innerhalb einer Wasserschutzzone III.
3. Bei der Anlage von Regenwassererkerungsanlagen sind ggf. Erlaubnisse gem. Landeswassergesetz/Bundeswasserehaltungs-gesetz einzuholen.
4. Der größte Teil des Baugelbietes liegt in einem Gebiet mit sehr hohem Grundwasserstand.
5. Unter Berücksichtigung der baugestalterischen Festsetzungen sowie der Eigenart des Gebietes ist im Plangebiet Solarenergieanlagen zur Warmwassererzeugung zulässig.
6. Teile des Plangebietes liegen innerhalb des Gewässerschutzstreifens gem. § 7 NatSch M-V.
7. Dem Gründungsplan zum Bebauungsplan sind weitere Hinweise und Maßnahmen zur Ausbaugebung zu entnehmen, die nicht Gegenstand des Satzungsverfahrens sind.
Übersichtsplan M. 1:10000
STADT FELDBERG KREIS MECKLENBURG-NEUSTRELITZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "KLINIKGEBIET/KASTANIENALLEE" MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
M. 1:1000
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
Entwurf Plan Nr. 7\* frühzeitige Beteiligung
ingenieurbüro betrup & tovar